

1. Schreiben an:

ab:

57
574/1
Koordination
[REDACTED]

Anlage 5

Bauvorhaben Halfengasse 25 (Gemarkung Longerich, Flur 99,
Flurst. 3330 tlw., 3329)

63/V15/0006/2017

Änderung der Stellungnahme vom 07.04.2017

Sehr geehrte [REDACTED],

571/2 nimmt zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Freilandartenschutz:

Nach Erhalt des ersten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Büro für Freiraumplanung, D. Liebert, 11.01.2018) bestehen bei Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise gegen das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken mehr. Im Sommer 2018 wird eine Kartierung von Vögeln und Fledermäusen im Rahmen der Schulsanierung durchgeführt. Weitere Forderungen von etwaigen Ausgleichs-, Vermeidungsmaßnahmen (Resultat der Sommerkartierung) behalte ich mir vor.

Nebenbestimmungen:

- Gehölze dürfen grundsätzlich nur in dem für das Vorhaben notwendigem Maße und nach Erhalt der Baugenehmigung entfernt werden; außerhalb des Baufelds ist keine Entfernung von Gehölzen gestattet.
- Rodungs- und Fällarbeiten haben außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen (Brutzeit 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres).
- Sollten o. g. Arbeiten zwingend in die Vogelbrutzeit fallen, ist eine ökologische Baubegleitung hinzu zu ziehen. Diese hat die Strukturen frühestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten auf Besatz durch Vögel und/ oder Fledermäuse zu untersuchen. Hierüber ist mit unaufgefordert ein Bericht zukommen zu lassen. Gerne per E-Mail: [REDACTED]@stadt-koeln.de
- Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster).

Zusätzlich ist der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Iso- lierverglasung auf max. 15 % zu reduzieren.

Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können (vgl. http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf)

- Im Rahmen der Sanierungsarbeiten sind 2 Fledermausflachkästen an oder in der Fassade der Schule dauerhaft von einer fachkundigen Person zu Installieren. Diese Maßnahme hat spätestens direkt nach Rohbaufertigstellung zu erfolgen und ist mir zu dokumentieren. Gerne per E-Mail: [REDACTED]@stadt-koeln.de
- Sollten auf den betroffenen Flächen Tiere besonders geschützter Arten festgestellt werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, die weiteren (Bau)Tätigkeiten unverzüglich einzustellen und umgehend mit der Abteilung Untere Naturschutzbehörde (UNB) Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die zuständige Ansprechpartnerin der v. g. Abteilung UNB für den Freilandartenschutz u. a. im Stadtbezirk 5 ist [REDACTED]).

Hinweise:

- Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. Hiernach ist es insb. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen